



Federführung: Fachbereich Finanzen und Beteiligungen
Beteiligte(r): Eigenbetrieb Energieversorgung und Bäder

Vorlage

Auskunft erteilt: Herr Wulf
Telefon: 02521 29-200

2016/0316
öffentlich

Änderung der Gesellschaftsverträge der Energieversorgung Beckum GmbH & Co. KG und der Energieversorgung Beckum Verwaltungs-GmbH

Beratungsfolge:

Haupt- und Finanzausschuss
23.05.2017 Beratung

Rat der Stadt Beckum
01.06.2017 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

1. Den Änderungen des Gesellschaftsvertrages der Energieversorgung Beckum GmbH & Co. KG, an der die Stadt Beckum unmittelbar beteiligt ist, wird auf der Grundlage des als Anlage 2 zur Vorlage beigefügten Gesellschaftsvertrages zugestimmt. Die Vertreter der Stadt Beckum in der Gesellschafterversammlung der Energieversorgung Beckum GmbH & Co. KG werden angewiesen, den Änderungen des Gesellschaftsvertrages zuzustimmen.
2. Den Änderungen des Gesellschaftsvertrages der Energieversorgung Beckum Verwaltungs-GmbH, an der die Stadt Beckum unmittelbar beteiligt ist, wird auf der Grundlage des als Anlage 4 zur Vorlage beigefügten Gesellschaftsvertrages zugestimmt. Die Vertreter der Stadt Beckum in der Gesellschafterversammlung der Energieversorgung Beckum Verwaltungs-GmbH werden angewiesen, den Änderungen des Gesellschaftsvertrages zuzustimmen.

Kosten/Folgekosten

Es entstehen Personal- und Sachkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

Finanzierung

Es entstehen keine zusätzlichen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Gemäß § 108 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) dürfen Vertreter der Städte in Gesellschaftsgremien wesentlichen Änderungen des Gesellschaftsvertrages nur zustimmen, wenn zuvor die Räte den Änderungen zugestimmt haben. Diese Bestimmung ist bei mittelbaren und unmittelbaren Beteiligungen anzuwenden.

Demografischer Wandel

Aspekte des demografischen Wandels sind nicht zu beachten.

Erläuterungen

Beteiligungsverhältnisse

Die Stadt Beckum ist über den Eigenbetrieb Energieversorgung und Bäder mit einem Anteil von jeweils 66 Prozent unmittelbar an der Energieversorgung Beckum GmbH & Co. KG und an der Energieversorgung Beckum Verwaltungs-GmbH beteiligt.

Ausgangslage

Das Marktumfeld in der Energiewirtschaft verändert sich rasant. Der intelligente Umbau der Energieversorgung ist gesellschaftlich und wirtschaftlich gewollt. Die bundespolitischen Ziele hierzu richten sich hauptsächlich auf den weiteren Ausbau der Energieerzeugung aus erneuerbaren Energien im Zusammenhang mit der Einsparung von Energie und der Erhöhung der Energieeffizienz. Um diese Herausforderungen meistern zu können, widmen sich immer mehr kommunale Energieversorger daher auch anderen energienahen Betätigungsfeldern.

Die Energieversorgung Beckum GmbH & Co. KG möchte sich ebenfalls in die Lage versetzen, die Energiewende vor Ort durch kundenorientierte Leistungen und Produkte zu gestalten. Im Bereich der energienahen Dienstleistungen sind Leistungen wie zum Beispiel Energieeffizienzberatung, Stromsparberatung, energetische Beratung sowie die Erarbeitung ganzheitlicher Energiekonzepte geplant. Außerdem sollen Elektromobilitätskonzepte erarbeitet werden und E-Ladenetzinfrastrukturen zur Verfügung gestellt werden. Im Bereich der Telekommunikationsdienstleistungen soll die Erstellung und Nutzung der Infrastruktur zum Ausbau von intelligenten Stromnetzen, sogenannten „Smart Grids“, durchgeführt werden. Zudem soll eine zukünftige Nutzung der Infrastruktur zum Datentransfer für intelligente Mess-Systeme und „Demand Side Management“ (Steuerung der Energienachfrage) ermöglicht werden sowie die Verpachtung von übriger Infrastruktur.

Die aktuellen Gesellschaftsverträge sowohl der Energieversorgung Beckum GmbH & Co. KG als auch der Energieversorgung Beckum Verwaltungs-GmbH umfassen lediglich das eingeschränkte Tätigkeitsfeld der Energielieferung und des Betriebes von Strom- und Gasnetzen. Eine Erweiterung des Unternehmensgegenstandes ist zur Aufnahme der oben genannten Tätigkeiten erforderlich. Aus diesem Grund ist eine Änderung der Gesellschaftsverträge erforderlich.

Gleichzeitig mit der Änderung der Gesellschaftsverträge aus den zuvor genannten Gründen soll eine weitere, lediglich formelle Änderung vollzogen werden. An der Energieversorgung Beckum GmbH & Co. KG sowie an der Energieversorgung Beckum Verwaltungs-GmbH war bisher neben der Stadt Beckum mit 66 Prozent die RWE Deutschland AG mit 34 Prozent

beteiligt. Diese wurde durch Formwechsel in die RWE Deutschland GmbH umgewandelt. Anschließend wurde diese Gesellschaft auf die RWE International SE abgespalten. Im letzten Schritt wurde die Firmierung geändert in innogy SE. Die Gesellschaftsverträge sollen nun entsprechend angepasst werden.

Im Gesellschaftsvertrag der Energieversorgung Beckum GmbH & Co. KG soll zudem eine Regelung im Sinne des § 118 GO NRW verankert werden. Dadurch wird der Stadt Beckum das Recht eingeräumt, von der Energieversorgung Beckum GmbH & Co. KG Aufklärungen und Nachweise zu verlangen, die die Aufstellung des Gesamtabchlusses erfordert. Bei der Energieversorgung Beckum Verwaltungs-GmbH ist dieser Passus nicht erforderlich, da diese nicht im Gesamtabschluss konsolidiert wird.

Änderung der Gesellschaftsverträge

Zunächst sollen nun sowohl bei der Energieversorgung Beckum GmbH & Co. KG als auch bei der Energieversorgung Beckum Verwaltungs-GmbH die Gesellschaftsverträge an die oben erläuterten Veränderungen angepasst werden. Die Änderungen können den synoptischen Darstellungen der Gesellschaftsverträge im Detail entnommen werden (siehe Anlagen 1 und 3 zur Vorlage). Die Gesellschaftsverträge beider Gesellschaften mit den bereits eingefügten Änderungen sind als Anlagen 2 und 4 der Vorlage beigefügt.

Anzeigeverfahren

Die Änderungen der Gesellschaftsverträge müssen nach der Entscheidung durch den Rat der Stadt Beckum gemäß § 115 GO NRW der Aufsichtsbehörde angezeigt werden. Die Zuständigkeit liegt beim Kreis Warendorf. Die geplanten Vertragsänderungen wurden bereits im Vorfeld mit der Kommunalaufsicht des Kreises Warendorf abgestimmt. Es bestehen keine kommunalaufsichtlichen Bedenken.

Notarielle Beurkundung

Abschließend müssen die geänderten Gesellschaftsverträge noch notariell beurkundet werden.

Anlage(n):

1. Synoptische Darstellung der Änderungen des Gesellschaftsvertrages der Energieversorgung Beckum GmbH & Co. KG
2. Gesellschaftsvertrag der Energieversorgung Beckum GmbH & Co. KG
3. Synoptische Darstellung der Änderungen des Gesellschaftsvertrages der Energieversorgung Beckum Verwaltungs-GmbH
4. Gesellschaftsvertrag der Energieversorgung Beckum Verwaltungs-GmbH